

Nummer	Bezeichnung	Seite
86/2017	Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017	102
87/2017	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	104
88/2017	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 106/13 „Am Hüttenbrink/Guerickestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 1. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB im Rahmen der Offenlage 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	104
89/2017	Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB	105
90/2017	Veröffentlichung der Feststellung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH bzgl. des Jahresabschlusses zum 31.12.2016	106

86/2017

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 15.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -

FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die als Asylbewerber in einer Unterkunft untergebracht wurden und diese noch bewohnen, aber inzwischen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder erwerbstätig sind,

c) von Spätaussiedlern und ihren Angehörigen nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), die noch nicht endgültig mit Wohnraum versorgt werden konnten, sowie

d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person. Er oder die durch ihn beauftragte Person kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch Zuweisungsverfügung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,

c) wenn Gewalt gegenüber Bediensteten und Bewohnern ausgeübt wird oder wurde,

d) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,

e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,

f) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,

g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,

h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Unterkünfte nach § 2. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Gebühren gesamtschuldnerisch, wenn sie

a) in gerader Linie miteinander verwandt sind oder

b) miteinander eine Ehe oder Lebensgemeinschaft führen.

Bei Ehen und Lebensgemeinschaften erstreckt sich die Haftung auch auf die Gebühren, die für die Kinder der Partnerin oder des Partners erhoben werden.

(3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft verpflichtet sind.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse Gütersloh zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Ein Tag wird mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet, Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der belegten Plätze (ermittelt zum 30.09.2017).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 363,- Euro.

(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BlmA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Nutzerin und Nutzer und je Kalendermonat 260,- Euro.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Von der Berechnung der Gebühr soll nicht abgewichen werden, soweit die Besonderheiten eines Einzelfalls nicht zu einer besonderen Härte für den Gebührenschuldner führen würden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Gütersloh über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 08.06.1990 in der Form der Nachtragsatzung vom 11.05.1991 sowie die Satzung der Stadt Gütersloh über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 09.06.1998 außer Kraft.

s. Anlage 1 und 2

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 15.12.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 86/2017) sowie unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Soziale Hilfen

87/2017

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Januar, Februar und März 2018 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte geplant:

- 15.01. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 16.01. Jugendparlament
- 22.01. Hauptausschuss
- 23.01. Planungsausschuss
- 25.01. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 26.01. Rat
- 05.02. Integrationsrat
- 08.02. Seniorenbeirat
- 13.02. Gestaltungsbeirat
- 13.02. Bildungsausschuss
- 15.02. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 20.02. Planungsausschuss
- 22.02. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 26.02. Hauptausschuss
- 27.02. Finanzausschuss
- 05.03. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 08.03. Jugendhilfeausschuss
- 09.03. Rat
- 14.03. Jugendparlament
- 15.03. Behindertenbeirat
- 20.03. Planungsausschuss
- 22.03. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i. d. R. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungsdatum) können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 18.12.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Rainer Spies
Leiter Referat des Rates und des Bürgermeisters

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 87/2017)

88/2017

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 106/13 „Am Hüttenbrink/Guerickestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB im Rahmen der Offenlage
- 2. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Offenlage des Änderungs-Bebauungsplanplanes Nr. 106/13 „Am Hüttenbrink/Guerickestraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Darüber hinaus wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB wie folgt gefasst:

„Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 106/13 „Am Hüttenbrink/Guerickestraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Offenlage zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll während der Offenlage durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet ist durch die Straßenverläufe der Guerickestraße im Norden und der Straße Am Hüttenbrink im Westen abgegrenzt. Im Süden und Osten grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine Bebauung mit einem zusätzlichen Wohngebäude im rückwärtigen Bereich des Grundstückes geschaffen werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 106/13 „Am Hüttenbrink/ Guerickestraße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Ausle-

gung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:

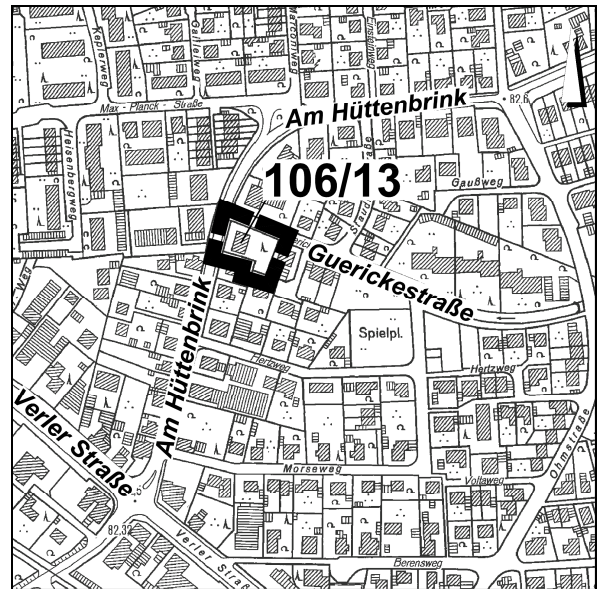
Günter Maas, Zimmer: 911

Tel.: 05241/82-3277, Fax: 82-3533,

E-Mail: Gunter.Maas@guetersloh.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:

www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 106/13 „Am Hüttenbrink/Guerickestraße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 20.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 88/2017)

89/2017

Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetz-

buches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Darüber hinaus wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB wie folgt gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ umfasst die Flurstücke 160, 159, 158, 43,7 290 und 293 der Flur 27, Gemarkung Gütersloh. Es grenzt im Süden an die Wilhelm-Baumann-Straße, im Westen an die Alsenstraße und im Übrigen an Wohnbebauung.

Mit dem vorliegenden Planverfahren soll das Plangebiet unter Ausnutzung verbliebener Nachverdichtungspotenziale weiterentwickelt werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

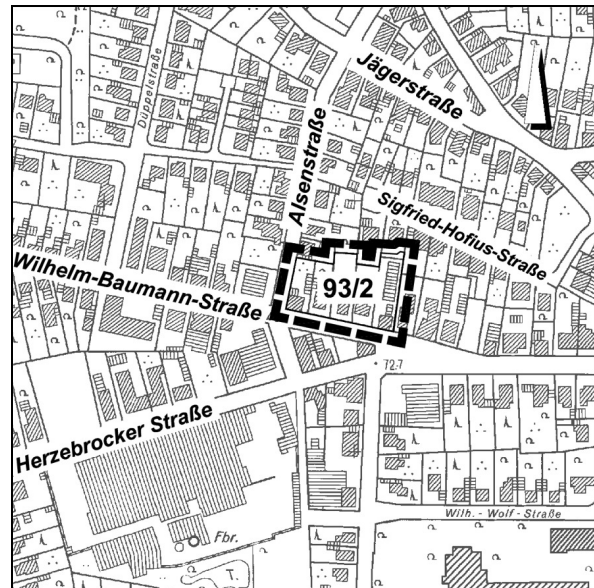
02.01.2018 bis einschließlich 19.01.2018

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache. Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständige Sachbearbeiterin:
Andrea Uhrmacher
Tel.: 05241/82-2441, Fax: 82-3533,
E-Mail: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.12.2017 über den Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 15.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 89/2017)

90/2017

Veröffentlichung der Feststellung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH bzgl. des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gGmbH hat am 29. Juni 2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2016 festgestellt und über die Gewinn- / Verlustverwendung wie folgt beschlossen:

- 1) Die Endsumme der Bilanz per 31.12.2016 beträgt in Aktiva und Passiva 61.707.227,38 €.
- 2) Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 weist einen Jahresüberschuss von 520.588,62 € aus.
- 3) Für Abschreibungen auf Investitionen, die durch Spenden finanziert worden sind, werden 3.388,00 € aus den Gewinnrücklagen entnommen.
- 4) Der Bilanzgewinn 2016 in Höhe von 523.976,62 € wird festgestellt und der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des Folgeabschlusses nach Absprache (werktags) von 09:30 bis 12:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Klinikums Gütersloh zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet (www.klinikum-guetersloh.de).

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat uns mit Datum vom 11. April 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH, Gütersloh, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikum Gütersloh ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhausträgergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen inter-

nen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Gütersloh, am 11. April 2017

WRG
Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Vaubel, Wirtschaftsprüfer

Robbers, Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages vom 8. April 2014 in Verbindung mit dem § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO-NW werden der Jahresabschluss 2016 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 8. Dezember 2017

gez. Maud Beste
Geschäftsführerin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 90/2017)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 19.01.2018.

Anlage 1 zum Amtsblatt am 22.12.2017**Veröffentlichung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

Unterkünfte für Flüchtlinge	Unterkünfte für Obdachlose
Avenwedder Str. 516	Brockhagener Str. 376
Brockweg 44	Doheermanns Höhe 46c
Dresdner Str. 8	Herzebrocker Str. 13
Düppelstr. 2	Holzheide 135; 142; 144
Eickhoffstr. 48	Lindenstr. 2
Feuerbornstraße 24	Luise-Hensel-Str. 107
Friedrichsdorfer Str. 88	Marienfelder Str. 161; 163; 165; 167;169; 171; 276
Fröbelstr. 1	Rolandstraße 1
Fuchsweg 23	Sieweckestr. 2
Goethestr. 16a-b	
Haegestr. 36	
Hohenzollernstr. 15	
Hopfenweg 10a-h	
Holzheide 137; 139; 140	
Jenaer Str. 6; 62	
Kaiserstr. 27	
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Knappweg 7	
Kolpingstr. 10	
Kreuzstr. 16	
Kurt-Hasse-Weg 34; 36; 38	
Lütgertweg 34a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16	
Nordhorner Str. 152	
Oststr. 50a	
Parsevalstr. 1-16;18; 20; 22; 24; 26; 28; 30; 32; 34; 36; 38	
Prekerstr. 50	
Rudolstädter Weg 6; 7	
Scharnhorststr. 19a-f	
Schillstr. 35	
Spiekgarten 17; 19; 21a-c; 23; 25; 27; 29; 31; 33; 35a-c; 37; 39; 41; 43; 45a-c; 47; 49; 51; 53; 55; 57; 59a-c; 61; 63	
Thomas-Morus-Str. 26a-b	
Unter den Ulmen 1	
Windelsbleicher Str. 18	
Zeppelinstr. 2-7; 9-21; 23; 25; 27; 29	

Anlage 2 zum Amtsblatt am 22.12.2017

**Veröffentlichung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für
Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Gebäude der BImA nach § 5 Absatz 3

Parsevalstr. 1-16;18; 20; 22; 24; 26; 28; 30; 32; 34; 36; 38

Zeppelinstr. 2-7; 9-21; 23; 25; 27; 29